

Haustürgeschäft / Widerrufsrecht

Früher § 1 Haus TWG, nunmehr geregelt bei §§ 312, 355 BGB

Allgemein schützt das Gesetz den Verbraucher gegen die mit dem sog. **Direktvertrieb** verbundenen Gefahren. Die Verbraucher sollen sich von Verträgen lösen können, die infolge einer **Überrumpelung** auf einem **übereilten Entschluss** beruhen und ihnen Leistungen (z.B.: Fondsbeitritt oder Abschluss eines Darlehensvertrages) verschaffen, für die oft kein echter Bedarf besteht. Zudem entspricht deren Entgelt meistens nicht den finanziellen Mitteln der Verbraucher. Vor allem sollen sozial schwächere Personengruppen geschützt werden, die mit solchen Geschäften wenig Erfahrung haben, bei der Geschäftsanbahnung beeinflusst werden und dabei ohne ausreichende Überlegung in ihrer Entscheidungsfreiheit gedrängt und beeinträchtigt werden, Verträge abzuschließen, die oft bedrückende finanzielle Folgen haben.

Ein sog. Haustürgeschäft, muss nicht immer nur zu Hause, sondern kann auch bei Freizeitveranstaltungen der Verkäufer, oder nach einem überraschenden Ansprechen in öffentlichen Verkehrsmitteln, oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen, abgeschlossen werden. Typisch sind unangemeldete, sowie auch kurz vorher telefonisch angekündigte Besuche zu Hause oder am Arbeitsplatz durch einen Anlageberater, den man allerdings nicht bestellt haben darf. Auch das Geschäft muss noch nicht endgültig abgeschlossen sein, es reicht schon aus, wenn der Besuch allein zur Anbahnung dieses Geschäftes gedient hat und die weiteren Verhandlungen in Büroräumen fortgeführt werden.